

Kammer für Arbeiter und Angestellte in der
Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich

1015 Wien, Marco d'Avianogasse 1
3100 St. Pölten, Landhausboulevard, Haus 2, Top 6a
Tel. 01/ 512 16 01-0, Fax 01/ 513 93 66
E-mail lak@lak-noe.at
www.landarbeiterkammer.at/noe

Infos zur „3G-Regel“

GEIMPFT

Personen, die bereits eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben, können dies mit ihrem gelben Impfpass, dem Impf-Kärtchen oder vorübergehend auch mit einem Ausdruck der Daten aus dem e-Impfpass nachweisen.

Gültigkeit der Impfung im Detail:

- Die 1. Teilimpfung gilt ab dem 22. Tag bis maximal 3 Monate nach der Erstimpfung.
- Die 2. Teilimpfung verlängert den Gültigkeitszeitraum um weitere 6 Monate (somit insgesamt 9 Monate ab der 1. Teilimpfung).
- Impfstoffe, bei denen nur eine Teilimpfung vorgesehen ist (z.B. von Johnson & Johnson), gelten ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt 9 Monate ab dem Tag der Impfung.
- Für bereits genesene Personen, die aus heutiger Sicht nur eine Teilimpfung benötigen, gilt die Impfung 9 Monate lang ab dem Tag der Impfung.

GETESTET

Personen, die getestet sind, können dies mit ihrem negativen **Testergebnis** nachweisen.

Je nach Test haben die Testzertifikate eine unterschiedliche Gültigkeit:

- Ein **PCR-Test** gilt 72 Stunden.
- Ein **Antigen-Test**, der in einer Teststraße oder Apotheke gemacht wird, gilt 48 Stunden. Eine Übersicht der zahlreichen Teststationen in NÖ finden Sie unter www.testung.at.
- Ein **Selbsttest** gilt 24 Stunden. Allerdings muss dieser Selbsttest in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst werden (www.selbsttestung.at).

GENESEN

Personen, die bereits eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben, können dies mit einer **ärztlichen Bestätigung** über eine in den vergangenen sechs Monaten erfolgte und bereits abgelaufene Infektion mit SARS-CoV-2 nachweisen. Ein **Nachweis über** eine positive Testung auf **neutralisierende Antikörper** ist für drei Monate gültig.